



A 01

Antrag an die DGV-Mitgliederversammlung 2007

Antragsteller: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge folgende Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie für die DGV beschließen. Diese wird anschließend in einer deutsch- und einer englischsprachigen Fassung veröffentlicht.

Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie

Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde

Oktober 2007

Präambel

1. Die vorliegende „Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie“ der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde (DGV) soll:
 - Anhaltspunkte bieten, die bei der Planung und Durchführung von Forschungen und in der ethnologischen Berufspraxis allgemein zu berücksichtigen sind;
 - den Lehrenden der Ethnologie Hinweise bieten für die Ausbildung von Studierenden
 - den Dialog fördern mit den Gemeinschaften, in denen wir forschen; mit anderen Disziplinen und mit Ethikkommissionen von Universitäten und Drittmittelinstitutionen wenn es um die ethnologischen Visionen beruflicher Ethik geht.

Umsetzung

2. Die DGV erkennt an, dass die ethische Gestaltung ethnologischer Forschung und Berufspraxis in der Verantwortung einzelner Forscher liegt. Die vorliegende Erklärung ist primär dazu bestimmt, die ethische Urteilskraft von Mitgliedern anzuregen, nicht jedoch, ihnen einen Satz von Regeln aufzuerlegen. Die Rolle der DGV ist es, als Forum für die Bearbeitung von Problemen der Forschungsethik und als Informationsmedium für Forschungsfragen zu dienen. Die Einflussnahme der DGV auf die Forschungs- und Berufspraxis von Ethnologen ist auf den Versuch ethischer Motivation, auf öffentliche Diskussion sowie auf die Empfehlung von Mitteln zur Konfliktlösung beschränkt. In außergewöhnlichen Situationen kann sie auf Zensur in den eigenen Organen zurückgreifen. Der Einfluss dieser Erklärung und ihre bindende Kraft beruhen letztlich auf Diskussion, Reflexion und auf fortwährender Anwendung durch Ethnologen.

25

Danksagung

26

3. Diese Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie verdankt sehr viel der Vorarbeit der „Canadian Sociology and Anthropology Association“.

27

28

Forschung

29

4. Richtlinien professioneller Ethik ergeben sich erstens aus der Notwendigkeit, ungeschützte oder subalterne Populationen vor Schaden zu bewahren, der, bewusst oder unbewusst, durch die Intervention von Forschern in ihr Leben und ihre Kulturen verursacht werden kann. Ethnologen tragen die Verantwortung, die Rechte aller subalternen Populationen, die durch ihre Arbeit berührt werden, zu respektieren und ihr Wohlergehen zu bedenken. Richtlinien professioneller Ethik ergeben sich zweitens aus der Notwendigkeit, Forschung in formal organisierten Kontexten, in denen die Beforschten ihre eigenen Interpretationen oft mit Macht durchsetzen wollen und können, dennoch als unabhängige Wissenschaft durchführen zu können.

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

5. Forscher gehen persönliche und moralische Beziehungen mit jenen ein, die sie erforschen, seien es Individuen, Haushalte, soziale Gruppen, oder Korporationen. Forscher sollen, wenn es die Forschungsziele erlauben, existierende Organisationen der Beforschten konsultieren (z.B. Gewerkschaften, politische, religiöse und ethnische Organisationen, Nachbarschaftsgruppen). Falls diese nicht vorhanden sind, sollen sie einflussreiche Mitglieder, Aktivisten und Wissenschaftler aus den untersuchten Gemeinschaften konsultieren hinsichtlich Struktur, Ausführung und potentieller Risiken und Nutzen des Forschungsprojekts.

40

41

42

43

44

45

46

47

6. Ethnologen müssen darauf achten, keine Forschungen zu unterstützen, die in der Forschungsplanung, Ausführung oder in ihren Resultaten die Macht von Staaten, Körperschaften, Kirchen oder anderen Institutionen gegenüber dem Leben und den Kulturen von Beforschten erhöht, besonders wenn die Forschung aus professionellen (etwa medizinischen), therapeutischen, oder aus Gründen der sozialen Kontrolle gefördert wird. Der Forscher hat die Verantwortung, sich dem Leben und den Kulturen der Beforschten im Einklang mit den maßgeblichen ethischen Normen anzunähern.

48

49

50

51

52

53

54

55

7. Forscher müssen ihre Vorannahmen, Vorgehensweisen und impliziten Normen kritisch überprüfen, wenn diese dazu führen, dass die Erfahrungen und das Selbstverständnis der Beforschten ignoriert oder ungünstig gemacht werden.

56

57

58

8. Forscher dürfen keine Individuen oder Gruppen für ihren persönlichen Gewinn ausbeuten. Sie müssen ihre Verschuldung gegenüber den Gemeinschaften anerkennen, in denen sie gearbeitet haben. Forscher sollen achtsam gegenüber der möglichen Ausbeutung von Individuen und Gruppen im Forschungsprozess sein, und sie sollen danach streben, das Vorkommen solcher Ausbeutung während der Forschung zu minimieren.

59

60

61

62

63

- 64 9. Forscher tragen die Verantwortung, die Integrität und Unabhängigkeit
65 wissenschaftlicher Forschung zu schützen. Sie sollen es vermeiden, geltende
66 Forschungsprinzipien durch Konzeptualisierungen und Forschungsdesigns zu
67 unterlaufen, die die Richtung der Kausalität präjudizieren, Ergebnisse
68 vorwegnehmen oder Resultate durch die Affirmation von Prämissen
69 vorherbestimmen.
- 70 10. Forscher sind verpflichtet, ihre eigenen Qualifikationen stets korrekt zu benennen.
71 Sie müssen die notwendige Zeit und die Förderungsbedingungen, die für gute
72 Forschung notwendig sind, wahrheitsgemäß angeben.
- 73 11. Forscher dürfen keine Förderung, Verträge, oder Forschungsaufträge annehmen,
74 die wahrscheinlich dazu führen, dass die Prinzipien dieser Erklärung verletzt
75 werden.

76 **Schutz von Menschen in der Forschung**

- 77 12. Forscher müssen die Rechte von Bürgern auf Privatsphäre, Vertraulichkeit und
78 Anonymität sowie das Recht, nicht untersucht zu werden, respektieren. Forscher
79 sollen jede Anstrengung unternehmen herauszufinden, ob diejenigen, die
80 Informationen liefern, anonym bleiben wollen oder Anerkennung wünschen, und
81 sollten dann ihre Wünsche respektieren.
- 82 13. Forscher sollten ihre Position nicht für betrügerische Zwecke missbrauchen oder als
83 Vorwand, um Informationen für eine Organisation oder Regierung zu sammeln.
- 84 14. Der Schutz der Beforschten befreit die Forscher nicht von der Verantwortung,
85 physischen, geistigen, sexuellen oder anderen Missbrauch öffentlich zu machen.
86 Forschern sollten die juristischen Missbrauchsdefinitionen sowie die Gesetze zur
87 Meldung von Missbrauch bekannt sein – für den Fall, dass ihnen Missbrauch
88 während der Forschung begegnen sollte.

89 **Informierte Einwilligung**

- 90 15. Forscher dürfen Beforschte nicht dem Risiko persönlicher Gefahr aussetzen. Wenn
91 die Risiken der Forschung größer als diejenigen des Alltagslebens sind, muss nach
92 angemessener Information ein Einverständnis eingeholt werden.
- 93 16. Soweit möglich sollte Forschung auf dem freiwillig gegebenen informierten
94 Einverständnis der Beforschten beruhen. Dies schließt eine Verantwortung dafür
95 ein, den Teilnehmern in für sie verständlicher Weise zu erklären, worum es in der
96 Forschung geht, wer sie unternimmt und finanziert, warum sie unternommen wird,
97 und wie Ergebnisse verbreitet werden sollen.
- 98 17. Forscher müssen Beforschte darüber informieren, dass sie das Recht haben,
99 bestimmte Fragen nicht zu beantworten oder sich zu jedem Zeitpunkt der
100 Forschung zurückziehen zu können, ohne mit Sanktionen rechnen zu müssen.

101 18. Eine Einverständniserklärung mit Unterschrift dient oft als bester Beleg für
102 informiertes Einverständnis. In der Erforschung interkultureller Kontexte, illegaler
103 Aktivitäten und politisch sensibler Situationen kann es jedoch schwierig, unmöglich
104 und teils auch kulturell unangebracht sein, wissende und freiwillige (geschweige
105 denn schriftliche) Zustimmung von allen beteiligten Personen der Feldsituation zu
106 erhalten. Das Erfordernis unterschriebener Einverständniserklärungen kann
107 manchmal auch die Anonymität beforschter Personen verletzen und Risiken bergen.
108 Deshalb ist die unterschriebene Einverständniserklärung unter bestimmten
109 Umständen nicht angebracht oder ratsam. In diesen Fällen sollte der Forscher
110 kulturell angemessene Methoden anwenden, um Beforschten laufend
111 Entscheidungsmöglichkeiten einzuräumen, am Forschungsprozess teilzunehmen
112 oder sich zurückzuziehen.

113 **Verdeckte Forschung und Täuschung**

- 114 19. Unvollständige Offenlegung oder Täuschung kann für bestimmte Forschungen
115 notwendig sein, um „offizielle“ oder „vorgetäuschte“ Darstellungen der Realität zu
116 durchdringen. Täuschung sollte nicht angewendet werden, wenn die
117 Forschungsziele mit einer anderen Methode erreicht werden würden.
- 118 20. Beforschte sollten nicht getäuscht werden, wenn dies ein erkennbares Risiko für sie
119 birgt, die Gefährdung nicht beseitigt bzw. deren Ausmaß nicht hinreichend
120 vorhergesagt werden kann.
- 121 21. Täuschung ist nicht akzeptabel, wenn deren Aufdeckung dem Tatsachenverständnis
122 der beforschten Personen widerspräche, unter dem sie ihr informiertes
123 Einverständnis gegeben haben.
- 124 22. Beforschte sollen hinsichtlich der Identitäten, Qualifikationen oder institutionellen
125 Zugehörigkeiten von Forschern oder Sponsoren der Forschung nicht getäuscht
126 werden.
- 127 23. Wann immer es möglich ist, sollten Beforschte, die getäuscht wurden, vollständig
128 informiert und aufgeklärt werden, so dass die hervorgerufene Gefährdung erkannt
129 und ggf. korrigiert werden kann.

130 **Verbreitung der Ergebnisse**

- 131 24. Forscher sind verpflichtet, Resultate offen zu verbreiten, außer solchen, die
132 wahrscheinlich Forschungsbeteiligte gefährden oder ihre Anonymität oder
133 Vertraulichkeit verletzen.
- 134 25. Wenn sie es wünschen, haben Beforschte ein Recht, ein Feedback betreffs der
135 Resultate zu erhalten und, sofern es praktikabel ist, hinsichtlich der Publikationen
136 konsultiert zu werden.

- 137 26. Ethnologen müssen die sozialen und politischen Implikationen der Informationen,
138 die sie verbreiten, sorgfältig bedenken. Sie müssen danach streben sicherzustellen,
139 dass solche Informationen richtig verstanden, richtig kontextualisiert und
140 verantwortlich verwendet werden.
- 141 27. Ethnologen sollen Resultate nicht falsch oder verzerrt darstellen oder Daten
142 unterdrücken, die Schlussfolgerungen erheblich verändern könnten. Sie sollen
143 versuchen, die methodologische und theoretische Basis der Studie und die
144 Einschränkungen des Datenmaterials deutlich zu machen.
- 145 28. Ethnologen sind dazu verpflichtet, falls es – etwa durch den Auftraggeber – zu
146 signifikanten Verzerrungen der Ergebnisse eines Forschungsprojektes kommt, an
147 dem sie mitgewirkt haben, diese richtigzustellen.
- 148 29. Forschungsberichte müssen alle Quellen finanzieller Unterstützung der Forschung,
149 jede andere Förderung und eventuell bestehende besondere Beziehung zwischen
150 Forschungsleitern und Forschern oder zwischen Forschern und Beforschten
151 offenlegen.
- 152 30. Ethnologen haben – individuell und kollektiv - die Verantwortung sich öffentlich zu
153 Themen zu äußern, zu denen sie über Expertenwissen verfügen. Sie haben die
154 fachliche Verantwortung, zur Bildung eines Wissensstandes beizutragen, auf dem
155 politische Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden können. Sie sollen
156 bezüglich ihrer Qualifikationen ehrlich sein und die Grenzen ihrer Expertise deutlich
157 machen. Besonders in ihren Beziehungen zu den Medien sollen Ethnologen an die
158 Reputation des Faches denken und davon absehen, Experten-Kommentare über
159 Dinge abzugeben, die sie aus professioneller Perspektive für unangebracht oder
160 oder tendentiös hielten.

161 **Beziehungen zu Kollegen und zum Fach**

- 162 31. Ethnologen sollen versuchen Forschungen so durchzuführen, dass ihr persönliches
163 und fachliches Verhalten zukünftige Forschungen – ob eigene oder die anderer
164 Ethnologen – nicht gefährdet.
- 165 32. Zum frühest möglichen Zeitpunkt der Forschung sollten seitens aller
166 Forschungsbeteiligten akzeptierte, ausdrückliche Übereinkünfte über Arbeitsteilung,
167 Vergütung, Datenzugriff, Autorenrechte und andere Rechte und Verpflichtungen
168 erzielt werden.
- 169 33. Forscher müssen alle Personen – einschließlich der Studierenden – angeben, die zu
170 ihrer Forschung und ihren Publikationen beitragen. Zuschreibung und Reihenfolge
171 hinsichtlich der Autorschaft und der Danksagungen sollen in genauer Weise die
172 Beiträge aller hauptsächlichen Teilnehmer widerspiegeln, sowohl bezüglich der
173 Forschungs-, als auch der Schreibprozesse.

- 174 34. Daten und Material, das wörtlich von einer anderen Person übernommen wurde –
175 ob publiziert oder unpubliziert, geschrieben oder elektronisch – muss ausdrücklich
176 genannt und seinem Autor zugeschrieben werden. Die Wiedergabe von Ideen, die in
177 der schriftlich niedergelegten Arbeit anderer entwickelt wurden, sollen – auch wenn
178 sie nicht wörtlich zitiert werden – nicht wissentlich verschwiegen werden.
- 179 35. Bewertungen von Kollegen, Studierenden, deren Tätigkeit in einem
180 Beschäftigungsverhältnis und deren Veröffentlichungen sollen auf professionellen
181 Kriterien beruhen. Bei Rezensionen sollen anderweitige Interessenkonflikte
182 vermieden werden. Ethnologen sollen es normalerweise auch vermeiden, an
183 Beurteilungsprozessen teilzunehmen, wenn sie eine enge positive oder negative
184 Verbindung zu den zu Beurteilenden haben.
- 185 36. Ethnologen sollen angeforderte Referenzen promptly liefern und sie sollten
186 sicherstellen, dass diese vollständig, fair und angemessen ausgewogen sind. Sie
187 sollen – in Übereinstimmung mit den Gesetzen – keine personenbezogenen
188 Informationen ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung der in Frage
189 stehenden Person offenlegen, die nicht für die in Frage stehende Sache direkt
190 relevant ist.
- 191 37. Unter Wahrung der Anonymität des Gutachters soll der Inhalt der Beurteilungen der
192 evaluierten Person – mit dem garantierten Recht der Erwidern – zugänglich
193 gemacht werden.
- 194 38. Zeitschriftenherausgeber müssen den Autoren, die Manuskripte abgeliefert haben,
195 zügig ihre Entscheidungen mitteilen. Die Zusage eines Herausgebers, einen Aufsatz
196 zu veröffentlichen, muss für die Zeitschrift bindend sein, und der Aufsatz sollte
197 dann zügig publiziert werden.

198 **Beziehungen zu Institutionen**

- 199 39. Ethikrichtlinien sollen von entsprechenden Ausschüssen nicht dazu verwendet
200 werden, Regierungen, Firmen, Kirchen, Universitäten oder andere Organisationen
201 vor kritischer oder kontroverser Forschung zu bewahren. Sie sollen auch nicht dazu
202 verwendet werden, einen lähmenden Einfluss auf die akademische Freiheit
203 auszuüben.

204 **Empfehlungen**

- 205 40. Der Herausgeber der „Zeitschrift für Ethnologie“ sollte laufend eine Einladung
206 abdrucken, ethische Probleme in der Zeitschrift zu diskutieren, die in der Forschung
207 auftreten.
- 208 41. Diese Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie soll allen Mitgliedern der DGV
209 zugänglich gemacht werden.